

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Michael Heugel
WR III 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

ausschließlich per E-Mail: wriii3@bmub.bund.de

06.03.2017/sei

Bearbeitet von

Otto Huter (DST)
Telefon +49 30 37711-610
E-Mail otto.huter@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon +49 30 590097-311
E-Mail torsten.mertins@landkreistag.de

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon +49 228 95962-14
E-Mail bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen
70.08.02 D (DST)

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)

Sehr geehrter Herr Heugel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sollen endlich die Bedingungen zum Einbau von Ersatzbaustoffen (Boden, Bauschutt, Schlacken und Aschen, die bei der Metallgewinnung und sonstigen thermischen Prozessen anfallen) bundeseinheitlich geregelt und insbesondere auf eine rechtsverbindliche Grundlage (im Gegensatz zu den bisher geltenden Merkblättern, Leitfäden und Technischen Regeln) gestellt werden. Die Verordnung enthält Regelungen zur Güteüberwachung bei Aufbereitungsanlagen sowie die aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erforderlichen Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke. Durch die strengen Vorgaben zur Untersuchung, Klassifikation, Dokumentation, Eigen- und Fremdüberwachung bei Aufbereitung, Transport, Zwischenlagerung und Einbau soll die schadlose Verwendung der Ersatzbaustoffe gewährleistet sein. Daher kann bei bestimmten Ersatzbaustoffen die Abfallgemeinschaft entfallen. Diese Stoffe unterliegen folglich nicht mehr dem Abfallrecht. Ebenso entfällt für viele Verwendungszwecke auch die bisher nötige wasserrechtliche Erlaubnis.

Vom Grundsatz her ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf der ErsatzbaustoffV alle relevanten Einsatzgebiete – von der Verfüllung von technischen Bauwerken bis zu Abgra-

bungen – von mineralischen Abfällen zusammenfassen will. Darüber hinaus wird die Gruppe der mineralischen Abfälle – vom aufbereiteten Bauschutt bis zu Schlacke und Schotter – mit der Verordnung klar definiert. Das gilt ebenfalls für die Bedingungen, unter denen mineralische Abfälle aus dem Abfallregime entlassen werden können. In diesem umfassenden Ansatz liegt nach unserer Einschätzung aber zugleich auch die größte Schwäche des Entwurfs begründet. In zahlreichen Rückmeldungen, die uns aus der kommunalen Praxis erreicht haben, wird der Entwurf aufgrund der Vielzahl von Differenzierungen der Materialien, Materialklassen und Verwendungszwecken für völlig unüberschaubar und damit in der vorgelegten Fassung für den Verwaltungsvollzug als ungeeignet bewertet.

Die ursprünglich im Rahmen der Mantelverordnung geplante Änderung der Grundwasserverordnung wird nunmehr ausgekoppelt und in einem eigenständigen Verfahren weiter verfolgt. Eine gemeinsame Behandlung der Themen wäre aus Anwendersicht sehr wünschenswert gewesen. Insbesondere die Thematik der Anwendung der Schwellenwerte der Grundwasserverordnung und der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) können im Verwaltungsvollzug auch weiterhin zu Unsicherheiten führen. Bei Erfüllung bestimmter Anforderungen soll im Übrigen für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe bzw. das Auf- oder Einbringen von Baggergut oder Bodenmaterial künftig das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis entfallen. Dies stellt – im Gegensatz zur Sichtweise des Bundesumweltministeriums – für die Verwaltung nur vordergründig eine Entlastung dar, denn der Aufwand verlagert sich lediglich von der präventiven Prüfung im Vorfeld einer Maßnahme in den Bereich der nachsorgenden Überwachung.

Die weitreichenden Harmonisierungen zwischen BBodSchV und der ErsatzbaustoffV sowie die vorgenommenen Präzisierungen und Überarbeitungen beispielsweise zu den Möglichkeiten der Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung, die ausdrücklichen Regelungen zur Vorerkundung oder die präzisierten Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§§ 6 bis 8 BBodSchV) werden grundsätzlich begrüßt. Durch die Vorgabe von Grenzwerten, Probenahme- und Untersuchungsmethoden kann erstmals eine rechtsverbindliche Grundlage für die Aufbereitung und die sonstige stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle geschaffen werden, was grundsätzlich wünschenswert ist. Um tatsächlich einen Beitrag zur Vollzugs- und Rechtssicherheit leisten zu können, muss diese Grundlage aber zwingend die vielfältigen und teils von den Verhältnissen vor Ort geprägten Bedürfnisse der Verwaltungspraxis berücksichtigen.

Eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Bedarfsprognose für Deponien kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass aufgrund strengerer Anforderungen durch die Mantelverordnung ab dem Jahr 2018 mit steigendem Entsorgungsmengen nicht mehr verwertbarer mineralischer Abfälle zu rechnen ist und sich hierdurch die Restlaufzeiten der vorhandenen Deponien deutlich verkürzen. Welche Massen an Bodenmaterial bei der Einführung des Verordnungsentwurfs im Gegensatz zur aktuellen Handhabung nicht mehr verfüllt werden können, ist jedoch letztendlich nur schwer abschätzbar. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Heterogenität des anfallenden Bodenmaterials und andererseits im Fehlen statistischer Daten zu den Massenanteilen der unterschiedlichen Materialqualitäten.

Unabhängig davon ist das mit der Mantelverordnung angestrebte Gesamtkonzept zur Regelung des ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie das Auf- und Einbringen von Material in den Boden auf einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage weiterhin grundsätzlich zu befürworten. Gleichwohl bedarf nach unserer Einschätzung der Verordnungsentwurf zwingend einer eingehenden Überarbeitung vor allem mit dem Ziel der Vereinfachung, um den zuständigen kommunalen Behörden im Ergebnis vollzugsfähige Rechtsvorschriften an die Hand zu geben.

1.1 Vom Planspiel zum Referentenentwurf

Die kommunalen Spitzenverbände waren im Planspiel durch Praktiker aus Umweltbehörden und Tiefbauämtern vertreten. Eine kritische Betrachtung der Vollzugsfähigkeit der Mantelverordnung stand hier im Interesse der Praktikabilität im Vordergrund. Diese Position wurde auch durch die Behördenvertreter aus anderen Bundesländern und Behördenebenen geteilt. Im nun vorliegenden Referentenentwurf hat diese Position unseres Erachtens nach keinen Niederschlag gefunden. Beispielhaft seien aufgrund der Rückmeldungen der beteiligten kommunalen Praktiker die folgenden Punkte genannt:

1.1.1 Abschnitt 4 der ErsatzbaustoffV zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (§§ 22 bis 25)

Dieser Abschnitt ist im Vergleich zum 3. Arbeitsentwurf nahezu unverändert. Zentrale Regelung hier ist der Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von Ersatzbaustoffen nach dieser Verordnung. Ersetzt wird die Erlaubnis durch das in § 25 ErsatzbaustoffV geregelte Anzeigeverfahren. In der Diskussion wurde nicht nur durch die Behördenvertreter der Verlust der Rechtssicherheit durch das Anzeigeverfahren bemängelt. Gleichzeitig obliegt dem Bauherr und dem Verwender die Handhabung des gesamten unübersichtlichen Regelungswerkes. Die Mantelverordnung erzeugt deshalb letztlich nicht weniger sondern mehr Bürokratie.

1.1.2 Erfüllungsaufwand

Bei der Feststellung des Erfüllungsaufwandes geht der Verordnungsgeber von nicht nachvollziehbaren Zahlen aus. Er geht davon aus, dass der Erfüllungsaufwand sich für die Verwender um 15,7 Mio. Euro durch den Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis reduziert. Für das Anzeigeverfahren erhöht sich der Aufwand nur um 4,01 Mio. Euro, obwohl der Aufwand für die Anzeige im Vergleich zur Erlaubnis nahezu identisch sein wird. Der Aufwand für die nach Landesrecht zuständigen Behörden fällt außerordentlich niedrig aus – sie werden sogar rechnerisch entlastet.

1.1.3 Anzeigeverfahren

Wie bereits angesprochen geht das Anzeigeverfahren mit einem Verlust an Rechtssicherheit einher. Der Zeitraum von einer Woche ist deutlich zu kurz gewählt. Der Postweg und eine sofortige Bearbeitung durch die Behörde sind nicht in einer Woche sicher leistbar. Analog zu den Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz wäre eine Frist von vier Wochen angemessen. Eine Klarstellung des rechtlichen Charakters der Anzeige ist nicht dargestellt. Sofern durch den Bauherrn die in der Verordnung definierten Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, wird ein ordnungsbehördliches Handeln der Behörden notwendig. Die Folgen sind ein Baustopp, der Wiederausbau und die damit verbundenen rechtlichen Auseinandersetzungen. Bedauerlicherweise ist aus Sicht der kommunalen Praktiker der Eindruck entstanden, dass die Interessen der Ersatzbaustoff-Produzenten stärker berücksichtigt wurden als die Interessen der Bauherren und der Behörden. Wir bezweifeln, dass diese Verordnung auf diese Weise die gewünschte Akzeptanz für Recyclingbaustoffe verbessern wird, zumal auf Vorgaben zu Qualitätsstandards bei den Ersatzbaustoffen verzichtet wird.

2. Mehraufwand für den Vollzug

Die kommunalen Spitzenverbände haben erhebliche Zweifel, ob durch die Mantelverordnung der behördliche Aufwand für Zulassungen, Genehmigungen, Prüfungen usw. tatsächlich geringer wird. Die prognostizierte Entlastung der Verwaltung durch die Mantelverordnung in Höhe von 21,7 Millionen Euro ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Zur Berechnung des Aufwandes für die entfallenden wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 24 ErsatzbaustoffV bzw. § 8 Abs. 5 BBodSchV) fällt auf, dass die nicht unerheblichen Verwaltungseinnahmen durch Erlaubnisgebühren überhaupt nicht eingerechnet wurden (zumindest in NRW relevant). Zudem scheint der berechnete Zeitaufwand (16 h) für die Masse der Erlaubnisse aus den eigenen Erfahrungen als deutlich zu hoch angesetzt.

Für den Vollzugaufwand bei der fachtechnischen Prüfung lässt sich dies wie folgt präzisieren:

Bei der Kostenschätzung der Anzeigepflicht für Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen ist der Zeitaufwand deutlich zu gering geschätzt. Neben der Entgegennahme der Anzeige sowie der Archivierung muss zumindest eine Plausibilitätsprüfung des Prüfzeugnisses inkl. der Einstufung stattfinden. Ggf. sind weitere Bearbeitungsschritte erforderlich. Daher ist der angesetzte Aufwand von 15 Minuten viel zu niedrig gegriffen.

Für die Anzeige nach § 25 ErsatzbaustoffV ist ebenfalls die Bearbeitung der Anzeige bezüglich der Prüfung der Unterlagen nicht in den Zeitaufwand eingegangen. Auch hier ist ein geschätzter Zeitaufwand von 15 Minuten deutlich zu gering angesetzt, da z. B. eine fachliche Prüfung der korrekten Einstufung anhand der Schadstoffparameter erfolgen muss.

Für die Verwaltung ergeben sich im Rahmen der neuen BBodSchV neue Anordnungsbefugnisse (§ 4 Abs. 4), Notwendigkeiten zur Entgegennahme von Anzeigen (§ 6 Abs. 7) bzw. Überprüfung der Erfüllung von Anforderungen (§ 6 Abs. 8 bis 10) oder Zulassung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 7) und damit eindeutig ein Mehraufwand gegenüber der Rechtslage, der zumindest in den Kommunen wohl kaum durch den eingesparten Zeitaufwand durch Wegfall der Prüfung der wasserrechtlichen Erlaubnisse kompensiert wird.

- Die Überwachung der gesamten Dokumentationspflichten bewirkt bei ordnungsgemäßem Vollzug zusätzlichen Personalbedarf, da diese bei Nichteinhaltung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 ErsatzbaustoffV darstellen, die ggf. mit einem Bußgeld geahndet werden können. Ggf. müssen diese Dokumentationspflichten im Rahmen des ordnungsrechtlichen Verfahrens angeordnet werden.
- Das Vermischungsverbot in § 3 Abs. 3 Satz 1 ErsatzbaustoffV geht über das Vermischungsverbot des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hinaus. Das bedeutet, dass die Überwachungstätigkeit der Behörde intensiviert werden müsste, um inhaltlich der Ersatzbaustoffverordnung gerecht zu werden.
- Möglicherweise müssen sowohl die immissionsschutzrechtlichen als auch die baurechtlich genehmigten Behandlungsanlagen an die Ersatzbaustoffverordnung angepasst werden, da die Ersatzbaustoffverordnung Regelungen für das Herstellen und Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen enthält.

Die Stadt Köln hat bezogen auf die BBodSchV eine Einschätzung des Mehraufwandes vorgenommen, die wir im Folgenden wiedergeben:

- 1) Auf der analytischen Ebene kommt es teilweise zu einer Verschärfung von Prüfwerten durch Herabsetzen von Grenzwerten und es sind neue Parameter aufgenommen worden. Für die Untersuchung von kommunal eigenen Flächen einerseits und bei der Amtsermittlung der Unteren Bodenschutzbehörde nach § 9 Abs. 1 BBodSchG andererseits wird es dadurch zur Erhöhung von Analysekosten kommen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob bereits nach der BBodSchV 1999 bewertete Flächen neu untersucht und/oder bewertet werden müssen, was zu erheblich erhöhten Aufwendungen für Untersuchung, Bewertung und ggfs. auch Sanierungen führen kann.

Die geplante Verschärfung der Prüfwerte für Benzo(a)pyren für alle Nutzungsarten hätte beispielsweise folgende Konsequenzen:

- a. Die Stadt Köln hat seit 1999 bei Gefährdungsabschätzungen über 1000 Einzelflächen, meist Spielplätze, Hausgärten, Kleingartenanlagen und Grünflächen untersucht und bewertet. In diesem Bereich würde es zu einem enormen Aufwand für die Recherche der Ergebnisse und eine Neubewertung kommen. Hierbei ist zu beachten, dass Bodenprobenmaterial für weitere Sachverhaltsermittlungen nicht mehr vorhanden ist, sodass Felduntersuchungen wiederholt werden müssten. Der damit zusammenhängende Personal- und Kostenaufwand ist derzeit schwer abzuschätzen, dürfte aber erhebliche Ressourcen binden.
 - b. Es sind aber auch Akzeptanzprobleme bei den betroffenen Grundstückseigentümern zu erwarten, denen vor gar nicht allzu langer Zeit mitgeteilt wurde, dass bei der Untersuchung ihrer Grundstücke keine schädlichen Veränderungen festgestellt wurden.
- 2) Viele bereits erfolgte oder in Bearbeitung befindliche Flächenbewertungen werden die Einführung der Mantelverordnung zeitlich überdauern. Hier ergibt sich erhöhter Verwaltungsaufwand insbesondere durch das Konfliktpotential mit Ordnungspflichtigen und Dritten durch mögliche weitergehende behördliche Forderungen auf Grundlage der neuen Verordnungsgrundlage. Hier wird das Mittel der Verhältnismäßigkeitsbetrachtung wahrscheinlich stärker in den Vordergrund rücken und dem kommunalen Vertreter in der Konsequenz eine höhere Verantwortung zuweisen.
 - 3) Erforderlich wird eine Erweiterung des Wissensstandes der kommunalen Mitarbeiter/-innen auf allen Sachebenen des Vollzugs, um die neuen Gesichtspunkte sicher anwenden zu können. Hier wird sich über den üblichen Rahmen hinaus ein erhöhter und damit kostenintensiver Schulungsaufwand für das kommunale Personal ergeben. Für den kommunalen Vollzug werden bereits eine Vielzahl von Positionspapieren, Arbeitshilfen, Informationsblättern, Handlungsempfehlungen, Grundsätzen, Fachberichten und gerichtliche Entscheidungen berücksichtigt. Die Sammlung wird sich insbesondere exemplarisch bei den Gesichtspunkten „natürliche Bodenfunktionen“ und „durchwurzelbare Bodenschicht“ erhöhen. Für den kommunalen Mitarbeiter bedeutet dies auch eine Erweiterung des fachlichen Handlungs- und Verantwortungsrahmens. Bei den Gesichtspunkten „Einmischung des Sickerwassers“ und „Einmischprognose“ sind die in der Kommentierung vorgestellten Arbeitshilfen unvollständig.

Eine detaillierte Abschätzung bzw. eine fundierte Prognose über die Höhe des kommunalen Mehraufwandes kann wegen des komplexen Regulierungsumfanges und des noch ausstehenden wasserwirtschaftlichen Regelwerks nicht abgegeben werden.

3. Zu den Regelungen im Einzelnen

3.1. Artikel 1: ErsatzbaustoffV

3.1.1 Fehlende Nachvollziehbarkeit der Regelungen

Konkrete Regelungen und Anforderungen enthält die Anlage 2 mit mehr als 30 „Einbautabellen“, 17 unterschiedlichen Einbauweisen sowie einer Vielzahl von Ausnahmen und Fußnoten. Diese Anforderungen sind nur schwer nachvollziehbar und in Bezug auf eine effektive Vollzugspraxis ungeeignet. Angesichts der Unübersichtlichkeit dieser Vorgaben wird aus der Praxis die Befürchtung geäußert, dass zum einen der behördliche Überwachungs- und Beratungsaufwand steigen wird. Zum anderen dürfte die Unübersichtlichkeit der Regelungen dazu führen, dass diese bei den Anwender auf wenig Akzeptanz stoßen werden und im Ergebnis verstärkt auf Primärbaustoffe zurückgegriffen wird, um sicherzustellen, ausschließlich zulässiges Material zu verwenden. Das mit der Verordnung verfolgte Ziel, den Einsatz und die Verwendung von Ersatzbaustoffen zu stärken, würde hierdurch deutlich konterkariert.

Verbesserungsvorschläge (wie z.B. 2014 von der Stadt Stuttgart), die Einbautabellen für Bodenmaterial und Recycling-Baustoff auf drei Einbauweisen (gebundene Bauweisen; Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnahmen; ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten Sicherungsmaßnahmen) zusammenzufassen, würden den Vollzug deutlich erleichtern, ohne dass dadurch Umweltstandards verringert würden.

Denkbar wäre auch, den Ländern mit Hilfe einer Öffnungsklausel die Möglichkeit zur Vereinfachung und Verbesserung der Praktikabilität bei den „Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken“ (Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV) einzuräumen. Um die Verwertung zu erleichtern, könnten länderspezifische Regelungen zugelassen werden, die auch den spezifischen hydrogeologischen Gegebenheiten in den Ländern gerecht werden.

3.1.2 Grundstückseigentümer

Nach dem Referentenentwurf ist eine Beteiligung des Grundstückseigentümers im Rahmen des Einbaus von Ersatzbaustoffen weiter nicht vorgesehen. Eine Verwertung von Ersatzbaustoffen ist nur als schadlos insbesondere in Bezug auf den Schutz des Grundwassers anzusehen, wenn die langfristige Funktionstüchtigkeit der technischen Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist. Wie dies sichergestellt werden soll, wenn der Grundstückseigentümer im Zweifelsfall noch nicht einmal über den Einbau der Ersatzbaustoffe informiert ist, bleibt vollkommen unklar.

3.1.3 Erlaubnisverfahren

Nach § 24 Abs. 1 ErsatzbaustoffV ist bei Einhaltung der Anforderungen der §§ 22 und 23 keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Nur unter gewissen Voraussetzungen wäre der Einbau dann der zuständigen Behörde gemäß § 25 eine Woche im Voraus anzuzeigen.

Eine angemessene Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Einbaus erfolgt somit entweder gar nicht oder ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens insbesondere auf Grund der

„Frist“ von nur einer Woche nicht zu leisten.

Aus Sicht der zuständigen Behörden ist die Anzeigefrist von nur einer Woche für den Einbau von mineralischen Abfällen gemäß § 25 ErsatzbaustoffV nicht ausreichend bemessen. Die Abstimmung mit den verschiedenen Fachbereichen nimmt einen erheblich größeren Zeitraum in Anspruch. Es wird deshalb dringend angeraten, die Frist auf mindestens einen Monat zu verlängern.

Die Entscheidung über den Einbau der Ersatzbaustoffe bleibt somit allein dem Bauherren überlassen, wobei vollkommen ungeregelt bleibt, wie er an die relevanten Informationen (Deckschichten, Grundwasserstände, Schutzgebiete etc.) gelangt und ob er bei der Bewertung Sachverständige hinzuziehen muss.

Bei allem Verständnis für die Begrenzung des bürokratischen Aufwandes, ist nach den bisherigen Vollzugserfahrungen nicht davon auszugehen, dass die am Bau und an der Herstellung von Ersatzbaustoffen Beteiligten ohne jegliche behördliche Vorabkontrolle und Überwachung, die in der Verordnung getroffenen Regelungen selbständig und eigenverantwortlich vollständig einhalten werden. Es ist daher zu erwarten, dass künftig der behördliche Aufwand für Kontrollen nach Einbau und für die ordnungsrechtliche Missstandseseitigung deutlich ansteigen wird.

Dasselbe gilt für die vorgesehene Entbehrlichkeit eines Eignungsnachweises nach erstmaliger Inbetriebnahme (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ErsatzbaustoffV) zugunsten einer Anzeigepflicht (§ 5 Abs. 7 ErsatzbaustoffV) beim Standortwechsel mobiler Anlagen. In der Vollzugspraxis führt dies zu einer Umkehr der Pflichten: Die Behörde muss ggf. gegenüber dem Betreiber aktiv werden, um Maßnahmen zu ergreifen und zu begründen. Der hierfür in der Begründung angesetzte Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von 8,70 Euro je Fall ist völlig unzureichend und ermöglicht lediglich eine Entgegennahme und ungeprüfte Ablage der Anzeige.

3.1.4 Umweltstandards

Das Absenken von Umweltstandards zugunsten einer höheren Recyclingquote, niedrigerer Baukosten und geringerem Verwaltungsaufwandes ist nicht akzeptabel. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf werden in Einzelfällen gegenüber der derzeitigen Praxis Umweltstandards gesenkt. Insbesondere zu nennen sind:

- Der Einbauwert BM-F3 der ErsatzbaustoffV für Arsen beträgt mit 150 mg/kg das Sechsfache des Prüfwertes von 25 mg/kg für Kinderspielflächen nach BBodSchV. Da BM-F3 Material im Wegebau unterhalb von wassergebundenen Decken eingebaut werden dürfte, besteht die Gefahr, dass Tragschichten im Wegebau auch im Bereich von Kinderspielflächen mit einem Vielfachen des Prüfwertes verwendet werden dürften.
- Die Situation stellt sich in Bezug auf den Parameter Blei (700 mg/kg Einbauwert nach ErsatzbaustoffV, 200 mg/kg Prüfwert Kinderspielflächen) identisch dar.
- Der Wert von 30 mg/kg PAK₁₆ für BM-F3 entspricht dem Wert für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung. Eine Überschreitung des Prüfwertes für B(a)P ist bei diesen PAK-Gehalten von 30 mg/kg nicht mehr auszuschließen.
- Im Entwurf der ErsatzbaustoffV wird für Recyclingbaustoffe der Qualitätsstufe RC-1 ein PAK₁₆ Feststoffgehalt von 10 mg/kg vorgeschlagen. In derzeitigen technischen Regelwerken (z.B. Z 1.1-Wert der TR Bauschutt der LAGA-Mitteilung 20) ist ein PAK-Feststoffgehalt von 5 mg/kg vorgegeben. Grundsätzlich sollte das

Ziel verfolgt werden, die Qualität von Recyclingbaustoffen ständig zu verbessern und nicht Standards zu senken.

- Die nach dem Entwurf der ErsatzbaustoffV vorgesehenen zulässigen LHKW (max. Gehalt: 1 mg/kg) für Bodenmaterialien werden aufgrund des Schadstoffpotentials für das Grundwasser abgelehnt. In Abhängigkeit der Bodenart und der Sorptionseigenschaft sowie der organischen Kohlenstoffanteile, können schon Feststoffgehalte von 1 mg/kg geeignet sein, LHKW-Austräge oberhalb der Prüfwerte der BBodSchV für den Pfad Boden-Grundwasser zu verursachen. Gemäß Tabelle 1 ist eine Überschreitung von 20 % für diesen Parameter zulässig. Bodenmaterial der Qualitätsklasse 0 (BM-0) kann mit diesem Gehalt uneingeschränkt auch in Wasserschutz-zonen eingebaut werden. Dies ist abzulehnen.
- Die zulässigen Gehalte für Sulfat (u.a. max. Gehalt: 1000 mg/kg) werden ebenfalls kritisch betrachtet.
- Aus der Praxis werden die neuen Werte für Chrom, Chromat und Kobalt kritisiert. Für eine industrielle und gewerbliche Nutzung ergeben sich nach den toxikologischen Berechnungen – vermutlich auch durch die unterschiedlichen Beprobungstiefen – trotz einer geringeren und nur inhalativen Exposition niedrigere Werte als auf Wohnbauflächen oder in Park- und Freizeitanlagen, was möglicherweise auf eine methodische Schwäche der Ableitung hindeutet. Als Lösung wird eine Fußnote zu den Werten vorgeschlagen, die klarstellt, dass bei einer Konzentration der Schadstoffgehalte in den obersten 10 cm der Wert für Industrie- und Gewerbegrundstücke, der identisch mit dem Wert für Kinderspielflächen ist, auch bei Wohngebieten und auf Park- und Freizeitflächen nicht überschritten werden darf.

Es ist nicht verständlich warum Sonderabfallverbrennungsaschen (SAVA), die in den früheren Entwürfen nicht enthalten waren, neu aufgenommen wurden. Insbesondere da für diese Materialien gemäß Begründung des Referentenentwurfs für den Artikel 3 (Änderung der Deponieverordnung) keine ausreichende Datenlage vorliegt um zu entscheiden ob dieses Material auf einer Deponieklasse 1 entsorgt werden kann. Nach dem Entwurf der ErsatzbaustoffV bleiben Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (z.B. Wasserschutz-zonenverordnungen) unberührt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, besser wäre jedoch ein Verbot des Einbaus von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten in Wasserschutzgebieten aufzunehmen.

3.1.5 Standorteigenschaften

Nach dem Entwurf der ErsatzbaustoffV ist unter gewissen Randbedingungen ein Abstand der Einbausohle zum höchsten gemessenen Grundwasserstand von nur 10 cm zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,3 Meter zulässig. Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Materialeinbau bei grundwasserfreien Sickerstrecken kleiner 1 Meter ermöglicht wird. Diese zwar als „ungünstig“ bezeichneten Einbaumöglichkeiten sollten generell gestrichen werden. Es ist eine Mindestüberdeckung von einem Meter vorzusehen.

3.1.6 Gleisschotter

In § 5 Abs. 4 ErsatzbaustoffV wird geregelt, dass Gleisschotter der Körnung ab 31,5 mm keiner Güteüberwachung bedarf, wenn er organoleptisch nicht auffällig ist. Dies dürfte den größten Teil der Schottermassen (meist Körnung 22,4/63 mm) betreffen. In der Begründung wird ausgeführt, dass erfahrungsgemäß diese Körnung praktisch frei von Schwermetallbelastungen ist, aber noch geringe Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln aufweisen kann.

Diese Vorgehensweise wird aus Sicht des Grundwasserschutzes als kritisch beurteilt. Es gibt Schadstoffe, die organoleptisch nicht wahrnehmbar sind, wie z.B. PCB. Bahntrassen führen häufig durch Wasserschutzgebiete. Beispielsweise findet bei der ICE-Trasse Hannover-Göttingen der Schotter in Einschnitten und Tunnelbauwerken quasi im Grundwasserleiter Verwendung, sodass eine Güteüberwachung unverzichtbar ist. Zum anderen darf der Gleisschotter auch in anderen Anwendungen außer dem Gleisbau eingebaut werden. Somit würde eine Verlagerung der Schadstoffe, wie etwa Pflanzenschutzmittel, in bisher unbelastete Bereiche erfolgen. Es wird empfohlen, den Gleisschotter ohne Einschränkung zu untersuchen.

3.1.7 Grundwasser

In § 22 Abs. 7 ErsatzbaustoffV wird Sand als Grundwasserdeckschicht mit einem Grundwasserflurabstand von > 1 m als günstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht definiert. Diese Definition ist aus Sicht des Grundwasserschutzes kritisch zu bewerten, da reiner Sand Durchlässigkeitsbeiwerte von 1×10^{-2} bis 1×10^{-4} m/s aufweisen kann und damit stark durchlässig ist. Die im Entwurf vorgesehene Definition trifft nur auf gemischtkörnige Sande zu, also Sande mit Schluff- und Tonanteilen. Diese weisen im Allgemeinen Durchlässigkeitsbeiwerte ab 1×10^{-4} bis $> 1 \times 10^{-8}$ m/s auf und sind damit im erstgenannten Bereich immer noch als durchlässig zu bewerten. Es wird empfohlen, den Begriff gemischtkörnige Sande zu verwenden.

Zudem ist gemäß § 22 Abs. 7 ErsatzbaustoffV der „höchste zu erwartende Grundwasserstand“ zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 0,3 m anzusetzen. Begrifflich ist dies nicht ausreichend bestimmt. Der Grundwasserstand an einem bestimmten Ort ist bekanntlich jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterworfen, wobei es darüber hinaus extrem niedrige oder extrem hohe Wasserstände gibt, welche nur selten, innerhalb einer bestimmten Jährigkeit gemessen werden. Werden hier (zu) extreme Wasserstände angesetzt, beispielsweise solche, die statistisch betrachtet nur alle 10 Jahre oder seltener vorkommen, führt das zu deutlich übersteigerten Anforderungen. Zweckmäßigerweise sollte daher an dieser Stelle eine Klarstellung erfolgen, dass der höchste zu erwartende Grundwasserstand innerhalb eines hydrologischen Jahres bei gewöhnlichen Witterungsbedingungen gemeint ist.

3.1.8 Materialwerte im Feststoff und Eluat-Untersuchungen

Mit Ausnahme von Boden und Baggergut werden weiterhin nur Eluatwerte als Materialwerte festgelegt. Daneben sind aus Sicht der Praxis jedoch auch Materialwerte im Feststoff für alle Ersatzbaustoffe von Bedeutung, da sich die Gefährlichkeits-einstufung nach dem Chemikalienrecht auf Feststoffwerten gründet. Eluatwerte spielen dabei keine Rolle. Ohne Materialwerte im Feststoff kann nicht geprüft werden, ob eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf (§ 7 Abs. 3 KrWG) ausgeschlossen werden kann. Die Eluat-Untersuchungen berücksichtigen zudem, aufgrund der kurzen Versuchsdauer unter Laborbedingungen, nicht langfristig mögliche Umsetzungsprozesse mit der Mobilisierung von Schadstoffen, z.B. durch bodenphysikalische oder bodenchemische Veränderungen im Bereich des Einbauortes.

Zumindest für die Recycling-Baustoffe sollten ergänzende Materialwerte für MKW und PCB aufgenommen werden, da Bauabfälle aus dem gewerblichen Bereich häufiger Verschmutzungen durch Mineralöle aufweisen oder mit PCB-haltigen Dichtungsmassen verunreinigt sein können. Ebenso sollte eine Regelung für zusätzliche

Untersuchungen bei spezifischem Verdacht mit entsprechenden Materialwerten analog zu den Regelungen in § 15 Abs. 1 ErsatzbaustoffV (Bodenmaterial und Baggergut) ergänzt werden.

3.1.9 Schadstoffkataster

Die Ersatzbaustoffverordnung beschäftigt sich im Wesentlichen mit dem Einbau von aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in unterschiedlichen Einbauweisen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Annahmekontrolle und das Herstellen von MEB gestellt. Es fehlen jedoch auch im Rahmen des § 26 ErsatzbaustoffV Ausführungen zum kontrollierten Gebäuderückbau und zur notwendigen Schadstoffentfrachtung am Ort des Abbruchs. Dazu wird in der Begründung auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verwiesen. Sowohl in der derzeit gültigen GewAbfV als auch im aktuellen Entwurf zur Novelle der GewAbfV finden sich jedoch nur unzureichende Vorgaben, wie eine möglichst hohe Qualität an Ersatzbaustoffen durch entsprechende Maßnahmen beim Abbruch erzielt werden kann. In der GewAbfV wird lediglich darauf hingewiesen, dass gefährliche nicht mit ungefährlichen Abfällen vermischt werden dürfen. Dies mag zwar auf bestimmte eindeutig abgrenzbare schadstoffhaltige Baustoffe wie Asbest, Glaswolle etc. zutreffen, ist aber im Allgemeinen nicht hinreichend, da gerade durch eine industrielle und gewerbliche Vornutzung „kontaminierte“ Baustoffe zu einer bedeutsamen Verschlechterung des Input-Materials führen, auch wenn die Konzentrationen der Schadstoffe diese Materialien noch nicht zu gefährlichen Abfällen machen.

In die ErsatzbaustoffV oder die GewAbfV sollten daher Regelungen zur Untersuchung insbesondere von gewerblichen und industriell genutzten Gebäuden auf schadstoffhaltige Baustoffe und schadstoffbelastete Bausubstanz sowie zur Trennung und Entsorgung der anfallenden Bauabfälle aufgenommen werden.

3.1.10 Ende der Abfalleigenschaft

In § 21 ErsatzbaustoffV ist ein Rückverweis auf die allgemeinen Regelungen des § 5 KrWG enthalten. In § 5 Abs. 1 KrWG heißt es, dass die Abfalleigenschaft von Stoffen und Gegenständen endet, wenn diese ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und der daraus resultierende Stoff oder Gegenstand nach allgemeiner Auffassung für bestimmte Zwecke verwendet wird, Gegenstand eines Marktes ist oder einer Nachfrage unterliegt, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Stoffes notwendigen technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt sind und seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen kann. Nach § 5 Abs. 2 KrWG können durch Rechtsverordnung die vorgenannten Anforderungen durch die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise – Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände – näher bestimmt werden, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet und Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere durch Grenzwerte für Schadstoffe, festlegen.

Mit den Regelungen in der ErsatzbaustoffV ist davon auszugehen, dass die in § 21 speziell aufgeführten mineralischen Abfälle einen Verwertungsprozess durchlaufen haben und Grenzwerte für Schadstoffe bzw. Materialwerte für spezifische Einsatzmöglichkeiten einhalten. Dem Grunde nach ist die Regelung im Entwurf vergleichbar mit den Bestimmungen der Bioabfallverordnung für behandelte Bioabfälle. In der

Bioabfallverordnung ist u. a. geregelt, welche Schadstoffgehalte behandelte Bioabfälle maximal aufzuweisen haben, damit sie zum Zweck der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden dürfen. Die Abfalleigenschaft von behandelten Bioabfällen endet erst, wenn sie tatsächlich auf den Böden der Aufbringungsflächen eingearbeitet wurden. Das Ende der Abfalleigenschaft von behandelten Bioabfällen wird aktuell unter Heranziehung der aktuellen Rechtsprechung bestimmt.

Daher wären konkrete Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Abfällen förderlich für eine rechtssichere Anwendung/Umsetzung durch alle Beteiligten. Anderenfalls kann das Ende der Abfalleigenschaft weiterhin nur über die Rechtsprechung bestimmt werden.

3.1.11 Montanhistorische Bodenbelastungen

In Gebieten, die montanhistorisch bedingt hohe Bodenbelastungen aufweisen, ist zwingend erforderlich, dass die ErsatzbaustoffV die Möglichkeit zulässt, über die Festlegung von Bodenplanungsgebieten allgemein und losgelöst vom Einzelfall die Verwertung von örtlich typisch belastetem Bodenmaterial zu regeln. Beispielsweise weist der Landkreis Goslar auf die geltende Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz hin, die vor Ort eine erhebliche Bedeutung aufgrund der flächendeckenden Bodenbelastung mit Schwermetallen hat. Die in § 24 Abs. 4 Satz 4 ErsatzbaustoffV vorgesehene Möglichkeit, bei siedlungsbedingten Überschreitungen der Feststoffwerte für Bodenmaterial der Klasse BM-F0* (= Z 0* Werte für die Parameter Blei, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink bzw. doppelte Vorsorgewerte für die Bodenart Lehm/Schluff) wiederum entsprechende Gebiete festzulegen, muss im Einzelnen so ausgestaltet sein, dass auch künftig Bodenmaterial vor Ort einer Verwendung zugeführt werden kann

3.2. *Artikel 2: BBodSchV*

3.2.1 Physikalische Einwirkungen

Die Klarstellung, dass physikalische Einwirkungen auf den Boden zu schädlichen Bodenveränderungen führen können, wird ebenso wie die Möglichkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung ausdrücklich begrüßt. Es fehlen jedoch eindeutige Regelungen, ab wann abhängig von klaren Kriterien wie z.B. der Eingriffsgröße obligatorisch eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich wird.

3.2.2 Umweltstandards

Durch die im Entwurf der BBodSchV enthaltene Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 7 können Böden mit höheren Schadstoffgehalten und/oder bodenfremde Materialien unterhalb und außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten eingebaut werden. Auch der Einsatz anderer Ersatzbaustoffe ist demnach möglich. Das Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen wird durch den Einbau von Böden mit höheren Schadstoffgehalten und/oder bodenfremden Materialien nicht erreicht. Auch nach dem derzeitigen Erlass des Landes NRW „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ ist dies nicht möglich. Bereits erreichte Umweltstandards würden durch die Ausnahmeregelungen des § 8 Abs. 7 gesenkt. Dieser Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

3.2.3. Neuregelungen für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe

Grundsätzlich positiv wird die Senkung der Prüfwerte für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch eingeschätzt. Die neue Regelung, bei der Benzo(a)pyren [B(a)P] als Stellvertretersubstanz für die PAK₁₆ bei Vorliegen von typischen PAK-Gemischen mit Werten zwischen 0,5 und 5 mg/kg belegt wird, setzt die seit langem überfällige Neubewertung um. Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Erfahrungen und Daten (typische PAK-Spektren) wird die Bewertung aber in Regionen mit entsprechenden Hintergrundbelastungen schwieriger. Von mehreren unteren Bodenschutzbehörden sind wir auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen worden.

Insbesondere die Absenkung des Prüfwertes für B(a)P ist nach Auffassung von unteren Bodenschutzbehörden aus alten Industrieregionen mit erheblichen rechtlichen und finanziellen Unsicherheiten verbunden. Zur Absenkung des B(a)P-Prüfwertes möchten wir deshalb Folgendes ausführen:

3.2.4 Toxikologie

Die Ableitung der Prüfwerte basiert auf Untersuchungen mit Teerölen. Dies entspricht aber in den meisten Fällen nicht den urbanen Belastungen, insbesondere in alten Wohngebieten. Das PAK-Muster und die Bindungskapazitäten (Ort und Löslichkeit) können sehr unterschiedlich sein. Es fehlen deshalb Hinweise für die Übertragbarkeit auf die Vollzugspraxis.

3.2.5 Vorsorgewerte/Prüfwerte

Mit den neuen Prüfwerten wäre der Abstand zwischen sensibelsten Prüfwert [0,5 mg/kg B(a)P-Kinderspiel] und dem Vorsorgewerte 0,3 mg/kg B(a)P sehr gering. Bei einem Humusgehalt von über 8 % im Boden gilt der Vorsorgewert 1,0 mg/kg B(a)P, damit würde der Vorsorgewert den Prüfwert für Kinderspiel sogar überschreiten. Dies ist vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Waldspielplätze und Naturspielgruppen existieren, nicht nachvollziehbar und nicht regelbar. Bei den gegebenen Unsicherheiten im Rahmen der B(a)P-Analytik würde dies für die Behörden zu Vollzugsproblemen führen.

3.2.6 Hintergrundwerte/Prüfwerte

- Alte Siedlungsgebiete weisen in vielen Fällen eine erhöhte Hintergrundbelastung mit PAK auf, die unzureichend berücksichtigt wurden. Beispielsweise wurde in den alten Siedlungsgebieten der Stadt Wuppertal (älter als 1948) die Hintergrundbelastung z. B. unter Ausschluss von Altstandorten/Altablagerung im Rahmen der Erstellung von Bodenbelastungskarten im Jahre 2016/17 ermittelt. Auf der Basis von ca. 250 Standorten beträgt der Median 0,9 mg/kg B(a)P und das 90. Perzentil 2,8 mg/kg B(a)P. Selbst in den jüngeren Wohngebieten (jünger als 1948) liegt der Median bei 0,3 mg/kg (B(a)P und das 90. Perzentil bei 1,3 mg/kg (n=ca. 140).
- Sollte der vorgeschlagenen Prüfwert von 1 mg/kg B(a)P für Wohngebiete rechtskräftig werden, würde ein enormer Untersuchungsaufwand mit hohem Finanz-/ Personalbedarf auf zahlreiche Kommunen mit altem Industriebestand zukommen. Die Folgekostenabschätzung in der Begründung zum Referentenentwurf geht da-

rauf nicht ein und ist vollkommen unzureichend. Ohne zusätzliche Unterstützung durch Bund und Länder sind die erhöhten Anforderungen nicht zu bewältigen.

- Hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit sollte in einer Fußnote folgender Satz ergänzt werden: Liegen nachweisbar Erkenntnisse für eine erhöhte Hintergrundbelastung vor, kann die ermittelte Hintergrundwert (90. Perzentil) als Beurteilungswert für eine weitere Sachverhaltsermittlung herangezogen werden.

3.2.7 Altfälle

Auf der Grundlage der bestehenden Prüfwerte wurden in der Vergangenheit Gefährdungen abgeschätzt und Sanierungsmaßnahmen abgeleitet, Stellungnahmen/Maßnahmen in der Bauleitplanung und im Liegenschaftsverkehr erarbeitet sowie Auskünfte aus dem Altlastenkataster erteilt. Die abgeschlossenen Verfahren und Beurteilungen müssen auch zukünftig Bestand haben und dürfen nicht wieder aufgerollt werden. Die vielen Sicherheitsfaktoren bei der Ableitung der Prüfwerte lassen dies auch zu.

Ansonsten müssten zahlreiche Verfahren/Untersuchungen neu untersucht/bewertet werden. Hierzu zählen beispielsweise in Wuppertal die Untersuchungsprogramme auf ca. 250 Kinderspielflächen und in ca. 100 Kleingartenanlagen, die Beurteilung von über 1.500 Wohngrundstücken und zahlreiche Bauleitpläne, die hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse beurteilt und mit entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen belegt wurden.

3.2.8 Bodenkundliche Baubegleitung

Die Regelung in § 4 Abs. 4 BBodSchV zur Einführung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird im Grundsatz zwar begrüßt. Jedoch ist nach einzelnen Einschätzungen aus der Praxis die vorgesehene „kann“-Regelung zu unscharf, sodass auch nach einer Empfehlung der zuständigen Bodenschutzbehörde von der jeweiligen Genehmigungsbehörde eine solche Baubegleitung trotz erheblicher Größenordnungen eben nicht festgelegt werden muss. Darüber hinaus kann auch nicht generell, wie in der Begründung ausgeführt wird, davon ausgegangen werden, dass „bei einer Vielzahl größerer Bauvorhaben heute schon durch die Vorhabenträger freiwillig eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt wird“.

3.2.9 Aushub

§ 6 BBodSchV ist in Bezug auf Abs. 5 Ziff. 2 kritisch zu hinterfragen. Mit der vorgesehenen 300 m³-Regelung sollen kleine Bauherren von einer Bodendeckung befreit werden. Dies wird im Ansatz für richtig gehalten, jedoch ist laut der Praxis – selbst unter Abzug des Humus – der gewöhnliche Bodenaushub eines Kellers eher bei 500 m³ anzusiedeln. Somit greift diese Bagatellgrenze zu kurz. Würde man als Bagatellgrenze 500 m³ festlegen, würde dies nach Aussagen von Praktikern über 90 % der Bauherren entlasten. Ferner wäre es in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, die nach Abs. 7 freigestellte Materialmenge von 800 m³ ebenfalls auf 500 m³ zu reduzieren.

3.2.9 Ordnungswidrigkeiten

In § 26 BBodSchV sind keine Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgeführt, die Verstöße gegen § 4 betreffen. Das bedeutet, dass vorsätzliche oder fahrlässige Schadstoffeinträge, aber auch bodenphysikalische Veränderungen, die aufgrund fehlender Vorsorgemaßnahmen eingetreten sind, nicht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden können.

3.3 *Artikel 3: Deponieverordnung (DepV)*

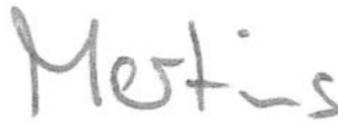
In § 6 Abs. 1a DepV soll für bestimmte MEB bestimmt werden, unter welchen Bedingungen diese „nicht gefährliche Abfälle“ gelten. Wir halten dies für systematisch fragwürdig, da sonst zur Unterscheidung „gefährliche Abfälle/nicht gefährliche Abfälle“ ausschließlich die Abfallverzeichnisverordnung mit ihren Gefährlichkeitsmerkmalen heranzuziehen ist.

In ihrer Zielrichtung werden die Regelungen in § 6 Abs. 1a DepV gleichwohl positiv bewertet, da sie sicherstellen sollen, dass eine gesonderte Prüfung und Untersuchung von Ersatzbaustoffen, die die Anforderungen des § 4 ErsatzbaustoffV erfüllen, bei ihrer Deponierung nicht notwendig ist. Problematisch dabei ist laut der Praxis jedoch, dass die Prüfverfahren nach der ErsatzbaustoffV und der DepV sich unterscheiden: Während nach §§ 10, 12 ErsatzbaustoffV die Eluatherstellung mittels Säulenverfahren 2:1 erfolgt, ist nach der DepV das Ergebnis des Schütteleluats 10:1 maßgebend. Das Ziel, Doppeluntersuchungen zu vermeiden, kann deshalb durch die bisher vorgesehene Änderung der DepV nicht erreicht werden. Hierzu dürfte vielmehr eine Vereinheitlichung der Probenahme und Eluatbestimmung zwischen der ErsatzbaustoffV und der DepV erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Otto Huter
Hauptreferent
des Deutschen Städtetages



Dr. Torsten Mertins
Referent
des Deutschen Landkreistages



Bernd Düsterdiek
Referatsleiter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes